

86. Darf der Name oder das Bildnis einer Person ohne deren Einwilligung von einem Dritten als Warenzeichen gebraucht werden?

RGZ. § 12.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1910 i. S. H. & F. (Bekl.) w. Graf Zeppelin (Kl.). Rep. II. 688/09.

- I. Landgericht Mannheim.
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Gründe:

„In die Zeichenrolle des Patentamts sind für die Beklagte für Tabakfabrikate aller Art, nämlich Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten, folgende Warenzeichen eingetragen:

1. unter Nr. 93499 das Wortzeichen „Graf Zeppelin“ auf Anmeldung vom 19. Oktober 1906;
2. unter Nr. 106972 das aus den Worten „Graf Zeppelin“ und dem Brustbilde des Klägers kombinierte Warenzeichen auf Anmeldung vom 1. November 1907.

Beide Anmeldungen sind erfolgt, ohne daß die Beklagte zuvor die Erlaubnis des Klägers hierzu eingeholt oder seine nachträgliche Genehmigung nachgesucht hätte. Dagegen hat der Generalbevollmächtigte des Klägers, U., mit Brief vom 18. Oktober 1907 der Firma F. H. & Sohn in Mannheim auf deren Ansuchen die Erlaubnis erteilt, den Namen und das Bild des Klägers für eines ihrer Zigarrenfabrikate zu benutzen. Diese Firma hat daraufhin das Wortzeichen „Graf Zeppelin“ am 1. Dezember 1908 zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung ihrer bezeichneten Warenzeichen zu willigen und die weitere Führung des Namens und Bildnisses des Klägers zur Bezeichnung von Waren und Warenpackungen bei Vermeidung von Strafe zu unterlassen. Er hat u. a. behauptet, der Gebrauch des Namens und des Bildes sei unbefugt. Er habe ein Interesse daran, daß sein Name und Bild nicht ohne seine Einwilligung zur Reklame benutzt werde. Es könne ihm nicht gleichgültig sein, mit welchen Waren sein Name in Verbindung gebracht werde. Er müsse sich vorbehalten, im einzelnen Falle hierüber Bestimmung zu treffen und an den Gebrauch seines Namens zu Reklamezwecken Bedingungen zu knüpfen. Durch die Eintragung der beiden Warenzeichen sei er verhindert, das anderen Gewerbetreibenden eingeräumte Recht, seinen Namen und sein Bild als Warenzeichen zu führen, auszuüben, und er sei dadurch moralisch geschädigt. Die Klage ist in beiden Instanzen für begründet erachtet worden.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß

das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen in seinen §§ 8 und 9 nur die zeichenrechtlichen Lösungsgründe vorsieht und als Spezialgesetz für das Zeichenrecht nicht ausschließt, daß auch aus sonstigen privatrechtlichen Gründen gegenüber dem eingetragenen Zeicheninhaber die Löschung eines Zeichens verlangt werden kann.

Es hat nun, was zunächst die Klage auf Einwilligung in die Löschung des Wortzeichens „Graf Zeppelin“ und auf Unterlassung des weiteren Gebrauchs des Namens des Klägers betrifft, diesen Anspruch auf Grund des § 12 BGB. als gerechtfertigt angesehen. In dieser Beziehung ist ausgeführt, die Beklagte habe durch die ohne Zustimmung und Genehmigung des Klägers bewirkte Eintragung des Warenzeichens unbefugt seinen Namen gebraucht und sein Interesse verletzt. Denn die Beklagte gebrauchte das Warenzeichen mit dem Namen des Klägers zur Reklame. Wenn auch kaum jemand an irgend welche Beziehungen des Klägers zu den Waren der Beklagten denken würde, so sei es doch begreiflich, daß sich der Kläger hinsichtlich des Gebrauches seines, mit seiner Persönlichkeit eng verbundenen, Namens zu Reklamezwecken freie Verfügung vorbehalten wolle. Insbesondere sei es zu verstehen, wenn der Kläger den Gebrauch seines Namens solchen Personen oder Firmen verwehre, welche, wie die Beklagte, ohne ihm hiervon auch nur Mitteilung zu machen, diesen als Warenzeichen eintragen ließen und dann auf Grund der durch die Eintragung erlangten Rechtsstellung andere vom Gebrauche des Namens ausschließen könnten oder welche, wie die Beklagte es getan, den Gebrauch des Namens an eine andere Firma weiter übertragen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Ein unbefugter Gebrauch eines Namens im Sinne des § 12 BGB. liegt nicht nur dann vor, wenn sich jemand einen fremden Namen gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt; sondern auch die Fälle stehen unter dem Rechte des Namensschutzes, in welchen jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht. Wird durch den unbefugten Gebrauch das Interesse des Berechtigten verletzt, so steht diesem ein Recht auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigung zu. Das Interesse im Sinne des § 12 begreift nicht bloß ein familien- oder vermögens-

rechtliches Interesse; sondern ein jedes überhaupt des Rechtsschutzes würdige Interesse fällt darunter, also auch ein ideales und selbst ein Affektionsinteresse. Es ist nicht zutreffend, wenn die Revisionsklägerin aufstellt, ein berechtigtes Interesse des Klägers an dem Nichtgebrauche seines Namens sei zwar unter besonderen Umständen denkbar, im vorliegenden Falle aber nicht erkennbar. Vielmehr muß allgemein als Grundsatz aufgestellt werden, daß niemand das Recht hat, den Namen eines andern ohne dessen Wissen und Willen als Warenzeichen eintragen zu lassen. Denn daß durch eine derartige Zeichen- eintragung das Interesse des Namensberechtigten verletzt wird, ergibt sich schon daraus, daß die Eintragung für diesen ein Hindernis bildet, den Namen für sich selber oder für einen Familienangehörigen als Warenzeichen eintragen zu lassen. Hiervon abgesehen, ist es bei der engen Verbindung des Namens mit der Persönlichkeit seines Trägers als ein natürliches und berechtigtes Interesse eines jeden Menschen anzuerkennen, darauf zu bestehen, daß sein Name nicht oder doch nur insoweit von andern zu Reklamezwecken benutzt wird, als er es gestattet. Ob, wieweit, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen er eine solche Erlaubnis erteilen will, dies alles muß seinem freien Ermessen überlassen bleiben. Deshalb geht es nicht an, daraus, daß jemand einem Gewerbetreibenden die Erlaubnis zum Gebrauche seines Namens als Warenzeichen erteilt hat, den Schluß zu ziehen, sein Interesse könne nicht mehr dadurch verletzt werden, daß auch andere seinen Namen in dieser Weise gebrauchten. Einem sein fühlenden Menschen widerstrebt es, wenn sein Name überhaupt mit gewissen Waren in Verbindung gebracht oder von übel beleumdeten Firmen benutzt wird. Daß von solchen Umständen im vorliegenden Falle nicht die Rede ist, erscheint bei der allgemeinen Geltung des Grundsatzes bedeutungslos. Auch berühmte und großer Popularität sich erfreuende Männer genießen den Namensschutz nicht minder, als jeder andere, und wenn regelmäßig von ihnen gegen die Verwendung ihres Namens nicht eingeschritten wird, so ist dies für das Recht eines anderen, einem Mißbrauche seines Namens zu steuern, von keiner Erheblichkeit. Wie die Verhältnisse verschieden liegen, so können auch die Ansichten hierüber auseinandergehen. In gewissen Fällen kann eine hochstehende Person, sei es zur Erhöhung ihrer Popularität, sei es aus Gunst oder Wohlwollen, ein besonderes Interesse daran haben,

einer Firma den Gebrauch ihres Namens zur Warenbezeichnung zu gestatten. Unrichtig wäre es allerdings, hierbei an eine Übertragbarkeit des Namens zu denken; der Name ist, wie die Revisionsklägerin mit Recht aufstellt, nicht übertragbar. Vielmehr ist die Sache so aufzufassen, daß der Namensberechtigte den Gebrauch des Namens — wohl zu unterscheiden von der Führung des Namens — einem anderen durch Vertrag gestattet, d. h. diesem gegenüber auf das Recht verzichtet, ihm den Gebrauch des Namens zu verbieten.

Die nämlichen Gründe, welche die Klage auf Einwilligung in die Löschung des Wortzeichens „Graf Zeppelin“ und auf Unterlassung des Gebrauchs des Namens „Graf Zeppelin“ rechtfertigen, reichen ohne weiteres aus, auch den Anspruch auf Löschung der Worte „Graf Zeppelin“ in dem aus Wort und Bild bestehenden Warenzeichen und damit auf Löschung und Gebrauchsunterlassung des ganzen Warenzeichens begründet erscheinen zu lassen. Denn ein Warenzeichen genießt Schutz nur in der eingetragenen Gestalt, als Ganzes. Es besteht nur so, wie es eingetragen ist, oder es kann überhaupt nicht bestehen. Eine teilweise Löschung eines Warenzeichens ist nicht zulässig, während einer Einschränkung des Zeichens auf gewisse Waren-gattungen, für die es eingetragen ist, nichts im Wege steht.

Übrigens besteht kein rechtliches Bedenken, den Erwägungen des Berufungsgerichts auch insoweit, als sie das Bildnis des Klägers betreffen, beizutreten. Nach § 22 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Hiervon macht § 23 Abs. 1 Nr. 1 eine Ausnahme bezüglich der Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte. Diese Bestimmung ist mit der Erwägung begründet, daß die Verwertung des Bildnisses von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeines Interesse wachrufen, nicht schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten geknüpft werden könne, daß vielmehr entsprechend den natürlichen Bedingungen sozialen und geschichtlichen Lebens ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sei. Diese Ausnahme greift jedoch nicht Platz, vielmehr findet die Regel des § 22 wieder Anwendung, wenn durch die Verbreitung oder Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten

verlezt wird. Hier treffen die nämlichen Erwägungen zu, wie bei dem Interesse an dem Nichtgebrauche des Namens. Denn es entspricht gewiß nicht dem Geschmace eines jeden, sein Bildnis auf den Waren eines beliebigen Händlers prangen zu sehen. Hierzu kommt noch der besondere Grund, daß mit der Eintragung des Bildnisses einer der Zeitgeschichte angehörigen Person als Warenzeichens der Zeicheninhaber die Befugnis zum ausschließlichen Gebrauche innerhalb bestimmter Grenzen erlangt und diese ausschließliche Befugnis mit dem Zwecke des § 23 Abs. 1 Nr. 1, das Bildnis aus sozialen und geschichtlichen Gründen dem Gemeingebrauche freizugeben, im Widerspruche steht. Daher hat das Berufungsgericht auch insoweit dem Klagenanspruche unter analoger Anwendung des § 1004 BGB. mit Recht entsprochen.“